Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 01 / 2011

April 2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen Sehr geehrte Damen und Herren

- 1. Da im Zusammenhang mit den Kosten und deren Fakturierung durch die SRO SAV/SNV immer wieder Fragen auftauchen und offenbar Unklarheiten herrschen, erlauben wir uns sie zu diesem Thema wie folgt zu informieren:
 - 1.1. Die von einem Finanzintermediär der SRO SAV/SNV zu bezahlenden Beiträge setzen sich aus den folgenden drei Elementen zusammen:
 - Grundbeitrag
 - Kontrollbeitrag
 - Aufsichtsabgabe
 - 1.2. Der Grundbeitrag (Art. 8 Abs. 2 der Stauten) beträgt für jeden Finanzintermediär zur Zeit CHF 700.--/Jahr. Dieser wird jeweils Ende Juni des laufenden Jahres in Rechnung gestellt und zwar auch für diejenigen Personen, die der SRO SAV/SNV zwar nicht als Finanzintermediär, aber als Mitarbeiter/in (z.B. Kanzleisekretärin, welche in Dossiers über Zeichnungsberechtigung verfügt) gemeldet sind.
 - 1.3. Die bisher sich in Kraft befindliche Gebührenordnung hatte bezüglich der Kontrollkosten den Nachteil, dass sich erhebliche "Sprünge" ergeben konnten. Wir haben deshalb beschlossen, die Kontrollbeiträge (Art. 8 Abs. 5 der Statuten) ab dem 1. Januar 2011 neu zu gliedern und in einen Fix- bzw. Sockel- sowie einen dossieranzahlabhängigen Betrag aufzuteilen. Der Fix-/Sockelbetrag für die Kontrolle beträgt neu einheitlich CHF 800.--. Der dossieranzahlabhängige Zuschlag liegt zurzeit bei CHF 19.--/Dossier. Ein Finanzintermediär mit zum Beispiel 75 Dossiers hat demnach im Jahr, in welchem bei ihm eine Revision durchgeführt wird, Kontrollkosten von neu total CHF 2'225.-- (CHF 800.-- zuzüglich 75 x CHF 19.--) zu bezahlen. Massgebend für die Berechnung des Zuschlages ist die Anzahl der vom Finanzintermediär in seinem Jahresbericht deklarierten, d.h. per 31. Dezember des Berichtsjahres aktuell geführten Dossiers.

Diese Kontrollkosten werden spätestens drei Monate nach erfolgter Kontrolle in Rechnung aestellt.

1.4. Die Aufsichtsabgabe wird von der FINMA den einzelnen SRO erhoben und von der SRO SAV/SNV 1:1 den ihr angeschlossenen FI weiterverrechnet. Die Rechnung für das Jahr

2010 stellt die FINMA der SRO SAV/SNV erst im Jahr 2011 zu. Diese basiert auf den Erträgen der SRO des Jahres 2009. Die Fakturierung an Sie erfolgt jeweils Ende Juli.

2. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kosten hat die SRO SAV/SNV zudem beschlossen, ab dem Jahr 2012 für die an säumige Finanzintermediäre zu errichtenden Mahnungen eine Gebühr zu erheben. Auch dieser Massnahme liegt der Gedanke zu Grunde, eine möglichst verursachergerechte Kostenüberwälzung zu praktizieren.

Für eine erste Mahnung werden auch in Zukunft keine Kosten erhoben; die zweite und dritte Mahnung wird jeweils mit je CHF 30.-- in Rechnung gestellt werden.

3. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass nicht alle Finanzintermediäre für den Jahresbericht das von der SRO SAV/SNV vorgegebene Formular benutzen. Wir bitten Sie deshalb nochmals, in Zukunft ausschliesslich das Dokument zu benutzen, welches unter folgendem Link von der SRO-Website heruntergeladen werden kann:

http://www.sro-sav-snv.ch/de/03_dossierfuehrung/03_jahresbericht.htm

- 4. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie sodann nochmals auf das von der FINMA am 20. Oktober 2010 herausgegebene und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte Rundschreiben 2011/1 "Finanzintermediation nach GWG, Ausführungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF)" hinweisen. Dieses Rundschreiben tritt an die Stelle des Unterstellungskommentars der ehemaligen Kontrollstelle.
- 5. Anlässlich der Kontrollen/Revisionen muss leider immer wieder festgestellt werden, dass die zwingend vorgeschriebene Identifikation von Stellvertretern (Art. 27 Abs. 4 Reglement SRO) juristischer Personen vom Finanzintermediär nicht oder nur ungenügend vorgenommen worden ist. Wir bitten Sie deshalb, diesem Punkt im Hinblick auf die anstehenden Revisionen Ihr besonderes Augenmerk zu widmen. Bei juristischen Personen als Vertragspartner sind nicht nur diese (z.B. mittels eines HR-Auszuges), sondern auch die für jur. Personen handelnden natürlichen Personen mittels zu identifizieren. Wir empfehlen, dies mittels einer Passkopie zu tun.
- 6. Zuguterletzt orientieren wir Sie noch darüber, dass das Arbeitsverhältnis mit der Generalsekretärin, Frau Sandrine Kohli, auf den 30. Juni 2011 aufgelöst worden ist. Die Führung des Generalssekretariats übernimmt ad Interim Herr Kollege Marcel Steck, langjähriges Vorstandsmitglied und Ausbildungsverantwortlicher der SRO SAV/SNV. Wir wünschen Frau Kohli für die Zukunft alles Gute und bedanken uns bei ihr für die der SRO erwiesenen Dienste.

Für eventuelle Fragen stehen Ihnen das Generalsekretariat sowie die untenstehenden Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen SRO SAV/SNV

Christian Lippuner, Informationsbeauftragter

Deutsch: RA lic.iur. Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30 Französisch: Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Avv. Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52